

Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung der fortgeführten Maßnahmen wird auf die Begründungen zur Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) verwiesen.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich seit dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle vom 25. Oktober 2021 das Lagebild negativ verändert hat.

Das maßgebliche Lagebild für die vorliegende Verordnung stellt sich wie folgt dar:

Nach den Meldungen des Robert Koch-Instituts betrug die 7-Tage-Inzidenz berechnet auf 100.000 Einwohner in Halle (Saale) vom 13.10.2021 bis zum 2.11.2021:

13.10.2021:	40,4
14.10.2021:	37,8
15.10.2021:	40,8
16.10.2021:	43,3
17.10.2021:	40,8
18.10.2021:	41,6
19.10.2021:	43,7
20.10.2021:	36,2
21.10.2021:	36,6
22.10.2021:	38,7
23.10.2021:	43,7
24.10.2021:	53,8
25.10.2021:	58,9
26.10.2021:	58,4
27.10.2021:	67,7
28.10.2021:	77,8
29.10.2021:	88,1
30.10.2021:	93,6
31.10.2021:	98,6
01.11.2021:	101,3
02.11.2021:	104,3

Die Impfquote bezogen auf Erstimpfungen belief sich in Halle (Saale) am 2.11.2021 auf 69,4 %. Die Impfquote bei Zweitimpfungen in Halle (Saale) betrug am 2.11.2021 68,3 %.

Bis einschließlich 31.10.2021 haben 1.408.831 Personen (64,6%) in Sachsen-Anhalt die Erstimpfung erhalten. 1.372.883 Personen (63,0%) erhielten ihre Zweitimpfung. 43.650 Personen haben eine Auffrischungsimpfung erhalten.

In halleschen Krankenhäusern wurden am 25.10.2021 wegen COVID-19 nur 11 Personen behandelt, davon 4 Intensivbehandlungen. Am 2.11.2021 wurden in halleschen Krankenhäusern wegen COVID-19 jedoch bereits 37 Personen behandelt, davon 10 Intensivbehandlungen.

Nach derzeitiger Einschätzung reichen in Sachsen-Anhalt die aufgebauten Strukturen im Bereich der stationären Krankenversorgung zur Versorgung von Covid-19-Patienten aus. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass trotz der Impfungen eine steigende Inzidenz mit zeitlichem Verzug auch zu mehr Intensivpatienten führen wird. Je mehr Jüngere sich infizieren,

desto geringer ist die Hospitalisierungsinzidenz. Je mehr Menschen über 35 Jahre betroffen sein werden, desto stärker wird diese steigen.

Die pandemische Lage, die das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, besteht in Sachsen-Anhalt und Halle (Saale) fort.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt mit Stand vom 2.11.2021 laut RKI bei 139,2 für ganz Sachsen-Anhalt.

Die altersspezifischen Inzidenzen steigen in Sachsen-Anhalt aktuell in allen Altersgruppen an, besonders bei Kindern und Jugendlichen ab 7 Jahre. Wie für den Herbst vorausgesagt, sind insbesondere die jüngeren, zu einem Großteil ungeimpften Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen betroffen. Die höchsten Inzidenzen in Sachsen-Anhalt zeigen laut Lagebild „CORONAVIRUS“ vom 01. November 2021 des Einsatzstabs Pandemie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 7-11-Jährige mit 315,9 Fällen / 100.000 Gleichaltrigen. Ein weiterer Anstieg ist zu erwarten. Bei älteren Kindern scheinen sich die Impfungen langsam bemerkbar zu machen.

Aktuell (Stand 1.11.2021) ist der Wert der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für Sachsen-Anhalt weiter gestiegen und liegt mit 4,59/ 100.000 Einwohner (EW) deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 3,46/ 100.000 EW. Betroffen sind hierbei insbesondere ältere Menschen ab 60+, welche bei einer COVID-19 Infektion mit höherer Wahrscheinlichkeit hospitalisiert werden und mehr als die Hälfte der Hospitalisierungen ausmachen.

Der Anteil der 49 mit Covid-19 infizierten Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten beträgt mit Stand vom 1.11.2021 6,73 % für Sachsen-Anhalt. Von den 49 Patienten werden 29 Personen beatmet.

Das RKI informiert im täglichen Lagebericht vom 2.11. 2021 zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) wie folgt:

„ Zusammenfassung der aktuellen Lage

- Gestern wurden 10.813 neue Fälle und 81 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 153,7 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die Werte für die 7-Tage-Inzidenz in den Bundesländern liegen zwischen 306,5 pro 100.000 EW in Thüringen und 70,6 pro 100.000 EW in Schleswig-Holstein.
 - Es wurden 607 Hospitalisierungen in Bezug auf COVID-19 übermittelt, die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Fälle liegt bei 3,29 Fällen pro 100.000 EW.
 - Am 01.11.2021 (12:15 Uhr) befanden sich 2.058 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (+74 zum Vortag). Der Anteil der COVID-19-Belegung an allen betreibbaren Intensivbetten für Erwachsene liegt bei 9,4 %.
 - Seit dem 26.12.2020 wurden insgesamt 112.022.911 Impfungen verabreicht. Insgesamt haben 69,4 % der Bevölkerung mindestens eine Impfung gegen COVID-19 bekommen. 66,7 % wurden bereits vollständig gegen COVID-19 geimpft.⁵
- Die Werte für die 7-Tage-Inzidenz in den Bundesländern liegen zwischen 306,5 pro 100.000 EW in Thüringen und 70,6 pro 100.000 EW in Schleswig-Holstein. “

In Baden-Württemberg stehen von 119 Kliniken 64 auf Rot. Auch in Bayern ist die Lage jetzt angespannt. Die Entwicklung ist größtenteils auf die reduzierte Bettenkapazität zurückzuführen. Zudem ist damit zu rechnen, dass bald viele Grippefälle dazu kommen werden. Zudem sind viele Kinder relativ schwer vom RSV-Virus betroffen und müssen zunehmend in Kliniken behandelt werden.

Gemäß 14. SARS-CoV-2-EindV. §16 haben die Kommunen zur Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der 7-Tage-Inzidenz, die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Diese Abwägung ist erfolgt.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung

eines geordneten Schulbetriebs, sind Gegenmaßnahmen unter Ausübung der Ermessens- und Beurteilungsspielräume nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt.

Zusätzliche Begründung zu einzelnen Änderungen der Verordnung:

§ 5 Abs. 3 wurde neu gefasst. Es wurde – obwohl bereits in § 8 geregelt ist, dass Ausnahmen möglich sind- an dieser Stelle zusätzlich ergänzt, dass eine frühere Freitestung bei haushaltsangehörigen Personen eines Quellfalls am 5. oder 7.Tag im besonderen Ausnahmefall nach gesonderter Prüfung durch den Fachbereich Gesundheit bereits früher möglich ist. Ausnahmen sind bei atypischen Wohnbedingungen möglich, in denen eine konsequente Trennung der Personen möglich ist, z.B. wenn eine räumliche Trennung von zwei haushaltsangehörigen Personen durch Nutzung einer Einliegerwohnung möglich ist.

§ 6a wurde neu eingefügt. Dieser regelt die erweiterte Testpflicht an Schulen. Danach ist Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht abweichend von § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV ab dem 8.11.2021 der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn diese sich in Unterrichtswochen an drei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anbietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Es ist erforderlich dass die regelmäßigen Testungen für den Geltungszeitraum dieser Verordnung (=bis zum 3.Dezember) auf 3x pro Woche ausgeweitet werden.

Zum Schulpersonal gehören insbesondere:

- Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, kirchliche Lehrkräfte aufgrund von Gestellungsverträgen, Studienreferendare, Schulassistenten
- Inklusionsbegleiter, notwendige Sprach- und Integrationsmittler, Teilnehmer am FSJ, Schulsozialarbeiter, Hausmeister, Schulsekretäre

Das Schulgelände darf zur Testung bzw. nach entsprechender Testung betreten werden. Kosten für die getestete Person entstehen nicht.

Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, haben das Schulgelände zu verlassen. § 4 der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) ist zu beachten. Der Fachbereich Gesundheitsamt der Stadt Halle (Saale) ist über das positive Testergebnis unverzüglich zu informieren.

Das OVG Magdeburg hatte bereits im Beschluss vom 21.04.2021 – 3 R 97/21 festgestellt, dass die Verordnungsregelung des Landes Sachsen-Anhalt, die Schülern den Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie sich an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anbietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist, ein verhältnismäßiger Beitrag zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Fortsetzung des Präsenzbetriebs in den Schulen ist.

Die Mehrzahl der 12- bis 18-Jährigen ist momentan noch nicht gegen COVID-19 geimpft und für Kinder unter dem Alter von 12 Jahren ist noch kein Impfstoff zugelassen. Wie das Epidemiologische Bulletin 46/2021 des RKI ausführt, kann der uneingeschränkte Zugang zu Kitas und Schulen und damit ein kontinuierliches Betreuungs- und Bildungsangebot ohne erhöhtes Infektions- und Erkrankungsrisiko nur unter Aufrechterhaltung von infektionspräventiven Maßnahmen gewährleistet werden. Konsequente systematische serielle Testungen reduzieren das Transmissionsrisiko durch prä- oder asymptomatisch infizierte Kinder.

Durch § 6a soll sichergestellt werden, dass Schulen für Kinder eine möglichst sichere Umgebung darstellen. Durch die vermehrte Testung soll die schnelle Verbreitung des SARS-CoV-

2-Virus in den Schulen verhindert werden, sodass erneute Schulschließungen vermieden werden können.

Auch wenn das von jüngeren Kindern ausgehende Transmissionsrisiko noch nicht abschließend quantifiziert ist, ist es mittlerweile gesichert, dass Kinder für SARS-CoV-2 empfänglich sind und auch innerhalb dieser Altersgruppe das Virus übertragen können. Sie nehmen also am Transmissionsgeschehen teil.

Im Herbst/Winter 2021/ 2022 kann es aus folgenden Gründen zu höheren Inzidenzen als bisher bei Kindern kommen, wie dies bereits zu beobachten ist: Zum einen wird das aktuelle COVID-19-Infektionsgeschehen in Deutschland zu etwa 99% von der SARS-CoV-2-Deltavariante dominiert. Diese Deltavariante weist eine höhere Basisreproduktionszahl auf als die in den früheren Infektionswellen zirkulierenden Virusvarianten, sie ist also ansteckender.

Aktuell spielt sich das Infektionsgeschehen zunehmend in der ungeimpften und nicht-immunisierten Bevölkerung ab, weshalb auch die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen derzeit am stärksten betroffen sind: In der Kalenderwoche (KW) 42/2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bundesweit in den Altersgruppen

0 – 4 Jahre bei 67/100.000,

5 – 9 Jahre bei 194/100.000 und

10 – 14 Jahre bei 237/100.000.

In KW 41/2021 wurden in acht Landkreisen und einer kreisfreien Stadt in Deutschland in der Altersgruppe der 10- bis 19-Jährigen sogar Inzidenzen über 500/100.000 berichtet. Nicht nur die 7-Tage-Inzidenzen der gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen, welche durch unterschiedliche Teststrategien beeinflusst werden können, sondern auch der starke Anstieg der Meldungen von Ausbrüchen im Schulsetting sprechen für eine Zunahme der Infektionen.

Bei der Inzidenz der 0- bis 4-Jährigen ist zu beachten, dass im Gegensatz zu Schulkindern in keinem Bundesland eine Testpflicht für Kitakinder besteht, sodass hier von einer größeren Untererfassung ausgegangen werden muss. Alle anderen Altersgruppen weisen derzeit niedrigere 7-Tage- Inzidenzen als Schulkinder im Alter von 5 – 14 Jahren auf (Datenstand: 27.10.2021).

SARS-CoV-2-Infektionen bei Kindern verlaufen, anders als bei Erwachsenen, meist mild bzw. asymptomatisch. In seltenen Fällen treten jedoch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle auch bei Kindern auf. Zudem können auch asymptomatisch infizierte Kinder nach einer akuten SARS-CoV-2- Infektion die zwar seltene, aber schwere Folgeerkrankung PIMS (*Paediatric Inflammatory Multisystem Syndrome*)/MIS-C (*Multisystem Inflammatory Syndrome in Children*) entwickeln.

§ 7 wird aufgehoben weil sich die Rahmenbedingungen verschlechtert haben. Die weitere Lockerung der in der 14. SARS-CoV-2-EindV geregelten Testpflichten ist angesichts des dynamischen Infektionsgeschens nicht länger vertretbar. Durch Testungen wird das Transmissionsrisiko reduziert. Durch die vermehrte Testung im Stadtgebiet soll die schnelle Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert werden, sodass weitere Maßnahmen möglichst vermieden werden können.

Es ist nicht nur die 7-Tage-Inzidenz in Halle (Saale) auf über 100 gestiegen, sondern auch die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung sind erheblich gestiegen. Eine weitere Lockerung der

Testpflichten im Stadtgebiet -über den 4.November 2021- hinaus ist daher nicht vertretbar.

Die vorgenommene Verlängerung der Siebten Verordnung in **§ 10** um 4 Wochen bis zum Ablauf des 3.12. 2021 ist sachgerecht, da die Schutzmaßnahmen voraussichtlich noch mindestens bis dahin erforderlich sein werden. Nach § 28a Abs.5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Ferner wird die Notwendigkeit der Rechtsverordnung laufend überprüft.

Eine Änderung oder Aufhebung (ggf.auch nur teilweise) der geänderten Siebten Verordnung der Stadt Halle (Saale) ist bei einer relevanten Änderung des Lagebildes oder neuer Erkenntnisse jederzeit möglich.